

Unterrichtung

durch den Bundesminister der Finanzen

Überplanmäßige Haushaltsausgaben bei Kap. 1111 Tit. 643 01 – Kosten der Kriegsopferfürsorge (ausgenommen Darlehen) auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes sowie entsprechender Leistungen auf Grund des Häftlingshilfegesetzes, des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen und des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

*Schreiben des Bundesministers der Finanzen – II C 1 – Ar 1151 –
5/80 – vom 16. Dezember 1980:*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung meine Einwilligung zu einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 1980 bei

Kap. 1111 Tit. 643 01 – Kosten der Kriegsopferfürsorge (ausgenommen Darlehen)
auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes sowie entsprechender Leistungen auf Grund des Häftlingshilfegesetzes, des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen und des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten –
bis zur Höhe von 80 000 000 DM erteilt habe.

Die Mehrausgaben sind dadurch verursacht, daß die Leistungen der Kriegsopferfürsorge erheblich stärker als bei Aufstellung des Haushaltsplans angenommen in Anspruch genommen wurden. Auf die Leistungen der Kriegsopferfürsorge besteht ein gesetzlicher Anspruch. Die Mehrausgaben sind daher unvorhergesehen und unabweisbar im Sinne von Artikel 112 GG.

